

BGer 9C_645/2010 vom 20. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_645_2010

FR: TF 9C_645/2010 du 20 septembre 2010

IT: TF 9C_645/2010 del 20 settembre 2010

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_645/2010

Urteil vom 20. September 2010

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle.

Verfahrensbeteiligte

B._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle Basel-Stadt, Lange Gasse 7, 4052 Basel,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen die Verfügung

des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt

vom 28. Juli 2010.

Nach Einsicht

in das Schreiben des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt vom 10. August 2010, aus welchem hervorgeht, dass das kantonale Gericht mit Instruktionsverfügung vom 28. Juli 2010 die Beschwerde der B._____ vom 17. Mai 2010 (Postaufgabe) androhungsgemäss aus dem Recht wies, nachdem B._____ innert Frist weder ein Kostenerlasszeugnis (samt den üblichen Belegen) noch die renteneinstellende Verfügung der IV-Stelle vom 6.

Mai 2010 eingereicht hatte,

in die Eingabe der B._____ vom 9. August 2010 (Poststempel), welche das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt als Beschwerde gegen seine Instruktionsverfügung entgegengenommen und dem Bundesgericht übermittelt hatte,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass B._____ am 9. August 2010 vorbrachte, sie habe sich aus persönlichen Gründen "nicht mehr um alles kümmern" können und möchte dies nun nachholen, dass ihre Eingabe indes den dargelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht genügt, da ihren Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt hätte,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. September 2010

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Meyer Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.